

**„Ich wollte einfach selbst entscheiden
und frei sein“ – Jetzt kommt die Freiheit!?**

Chancen und Risiken des Persönlichen Budgets

**15. September 2010,
Neubrandenburg**

Rechtsfragen des Persönlichen Budgets

Recht auf Persönliches Budget

§ 17 (1) ¹ Der zuständige Rehabilitationsträger **kann Leistungen zur Teilhabe**

1. allein (...), 3. unter Inanspruchnahme von geeigneten (...) Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen durchführen. (...) ³ Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch **wirksamer oder **wirtschaftlicher** erbringen kann.**

(2) ¹ Auf Antrag **können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, **um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. (...)****

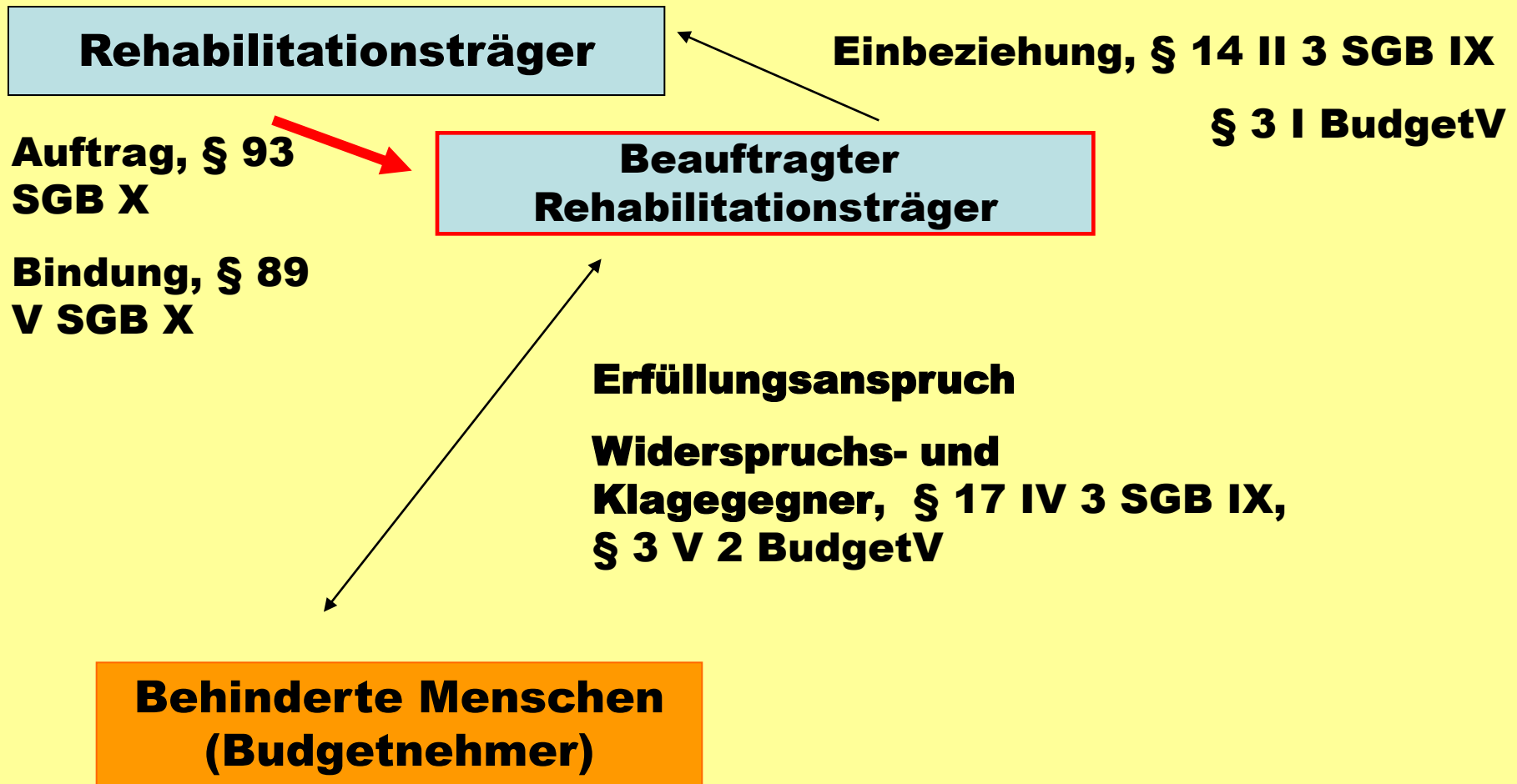
Recht auf Persönliches Budget

§ 9 (1) ¹ Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe **wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten **entsprochen**.**

§ 159 (5) § 17 Abs. 2 Satz 1 ist vom 1. Januar 2008 an **mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf Antrag Leistungen zur Teilhabe durch ein Persönliches Budget **ausgeführt werden**.**

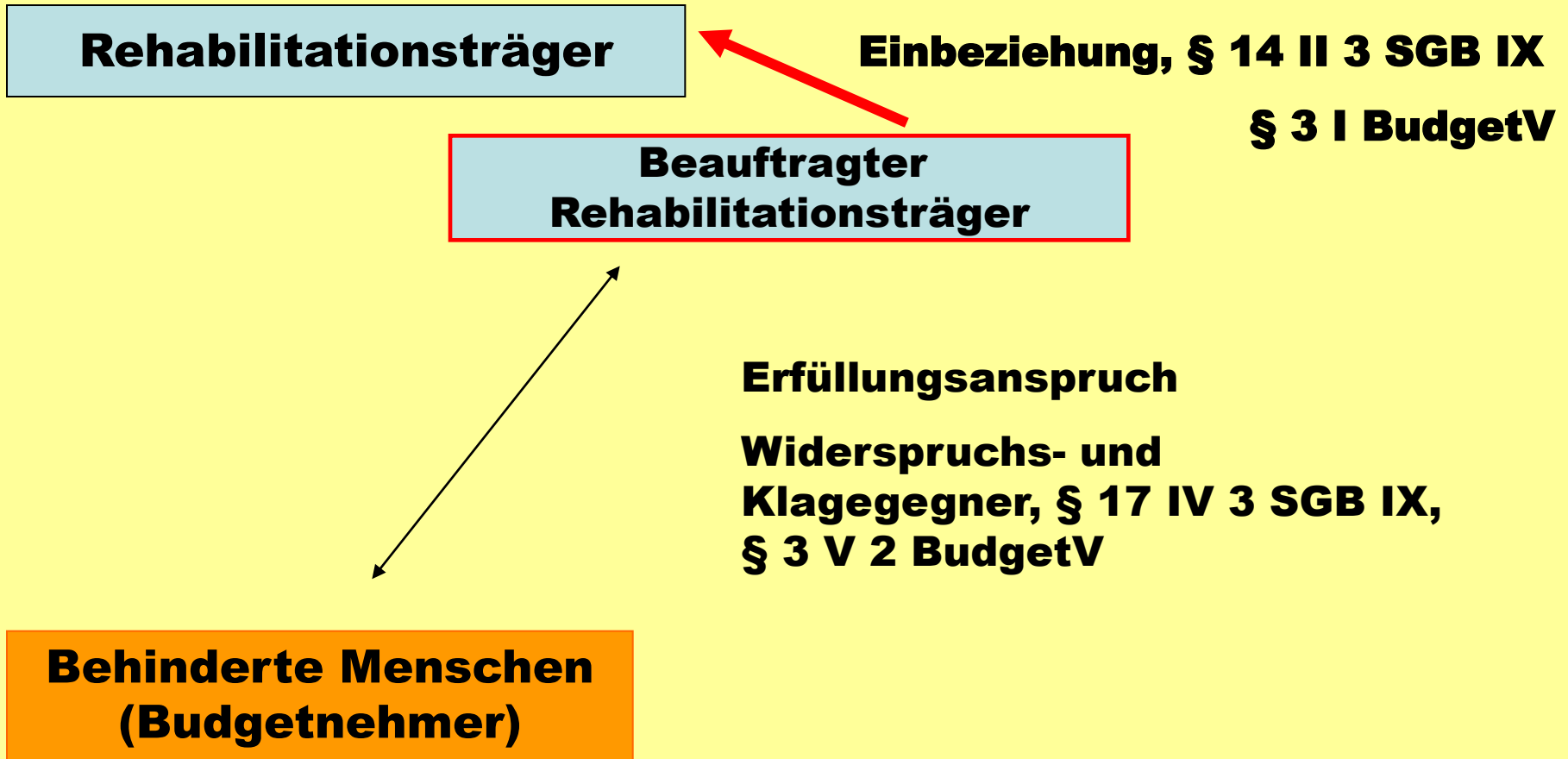
- **Keine Ermessensentscheidung, sondern gebundene Entscheidung.**
- **Keine Beschränkung des Personenkreises**

Stellung des beauftragten Trägers



Der behinderte Mensch hat rechtlich nur einen Ansprechpartner.

Konflikt über Zuständigkeit dem Grunde nach



Der erstangegangene Träger kann weitere zuständige Träger nach § 14 II 1 SGB IX in das Budget einbeziehen.

Konflikt über Budgetaufteilung

Rehabilitationsträger

**Erstattungsanspruch,
§ 102 I SGB X**

**Auftrag, § 93
SGB X**

**Beauftragter
Rehabilitationsträger**

**Bindung, § 89
V SGB X**

Erfüllungsanspruch

**Vorleistung,
§ 43 I SGB I**

**Widerspruchs- und
Klagegegner, § 17 IV 3 SGB IX,
§ 3 V 2 BudgetV**

**Behinderte Menschen
(Budgetnehmer)**

Der erstangegangene Träger kann bei einem Konflikt über die Budgethöhe vorleisten und den Erstattungsstreit führen.

3. Verfahrensdauer

- **§ 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit**
- **§ 14 II 2 SGB IX: drei Wochen nach Antragseingang zur Feststellung des Bedarfs (ohne Gutachten)**

Bei einem Träger ohne Gutachten: drei Wochen vom Antrag bis zur Entscheidung

3. Verfahrensdauer

- **§ 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit**
- **§ 14 II 2 SGB IX: drei Wochen nach Antragseingang zur Feststellung des Bedarfs**
- **§ 14 V 5 SGB IX: zwei Wochen zur Erstellung des Gutachtens**
- **§ 14 II 4 SGB IX: zwei Wochen zur Entscheidung über das Gutachten**

Bei einem Träger mit Gutachten: sieben Wochen vom Antrag bis zur Entscheidung

3. Verfahrensdauer

- **§ 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit**
- **Innerhalb dieser Frist: Einbeziehung weiterer Träger**
- **§ 3 I 2 BudgetV: Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen**
- **§ 3 III BudgetV: trägerübergreifendes Bedarfsfeststellungsverfahren (unverzüglich)**
- **§ 3 IV BudgetV: Feststellung des Teilbudgets innerhalb einer Woche**

Bei mehreren Trägern ohne Gutachten: fünf Wochen zzgl. trägerübergreifendes Verfahren vom Antrag bis zur Entscheidung

3. Verfahrensdauer

- **§ 14 I 1 SGB IX: zwei Wochen nach Antragseingang zur Klärung der Zuständigkeit**
- **Innerhalb dieser Frist: Einbeziehung weiterer Träger**
- **§ 3 I 2 BudgetV: Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen**
- **§ 3 III BudgetV: trägerübergreifendes Bedarfsfeststellungsverfahren (unverzüglich)**
- **Gutachten mit Fristen nach § 14 V 5 SGB IX und § 14 II 4 SGB IX: vier Wochen**
- **§ 3 IV BudgetV: Feststellung des Teilbudgets innerhalb einer Woche**

Bei mehreren Trägern mit Gutachten: neun Wochen zzgl. trägerübergreifendes Verfahren vom Antrag bis zur Entscheidung – maximale Dauer: elf Wochen (77 Tage)

Zielvereinbarung

Rehabilitationsträger

Zielvereinbarung
(§ 4 BudgetV)

- **Vereinbarung**
(Nicht: Verordnung)
- **Förder- und Leistungsziele**
(Nicht: Mittel)
- **Nachweise der
Bedarfsdeckung**
(soweit erforderlich)
- **Qualitätssicherung**
**(orientiert auf Ziele,
also: Ergebnisqualität)**

Behinderte Menschen
(Budgetnehmer)

§ 4 BudgetV

Bedarfsfeststellung

§ 17 (3) (...) 3 Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

Bedarfsfeststellung

§ 10 (1) 1 (...) ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen (....).

- Verantwortlichkeit steht Delegation nicht entgegen, wenn Kriterien und Methode vorgegeben werden

- SGB IX setzt gemeinsame Kriterien und Methode voraus

Bedarfsfeststellung

§ 10 (1) 1 (...) ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die **nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen (....).**

- bezieht sich auf die Behinderung (funktionale Gesundheit) im Sinne von § 2 I SGB IX: Funktionsstörung und **Teilhabeeinschränkung maßgeblich**

- Ärztinnen und Ärzte sind Experten für Funktionsstörungen, aber nicht für Teilhabeeinschränkungen

Bedarfsfeststellung

§ 10 (1) 1 (...) ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die **nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen (....).**

- Individueller Bedarf ist Ausgangspunkt; Pauschalierung ist nicht vorgesehen (vgl. § 17 III 3 SGB IX)

- im ersten Schritt noch keine Reduktion auf die Leistungsansprüche

Bedarfsfeststellung

§ 10 (1) 1 (...) ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf **voraussichtlich erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen (....).**

- Im zweiten Schritt Feststellung der bestehenden Leistungsansprüche als Grundlage der Budgetbemessung (vgl. § 17 III 4 SGB SGB IX; § 7 Satz 2 SGB IX)

- Bindung für das Budget nur der Höhe nach; der Verwendung nach Bindung an den Bedarf

Bedarfsfeststellung

§ 10 (1) 1 (...) ist der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen **funktionsbezogen feststellen (....).**

- Feststellung von Bedarf und erforderlichen Leistungen erfolgt nicht unter Bezug auf einzelne Leistungserbringer oder Wege der Leistungserbringung (Rahmenverträge)

Bedeutung des Leistungsanspruchs

§ 17 (3) 4 Dabei soll die Höhe des persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

- **Es kommt auf die Kosten der Leistungen an, nicht auf ihre leistungserbringungsrechtliche Konkretisierung**
- **Nicht** anwendbar bei erstmaliger Leistung und bei Fortschreibung des Bedarfs
- Von der Soll-Regelung **kann abgewichen** werden
 - bei durch neue Lebenssituation verändertem Bedarf
 - bei Unzumutbarkeit weiterer stationärer Leistung (vgl. § 13 I 7 SGB XII)

Budgetfähige Leistungen

§ 17 (2) 1 Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, (...).

Alle Leistungen zur Teilhabe sind budgetfähig:

- **Medizinische Rehabilitation, § 26 SGB IX**
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 33 SGB IX**
- **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, § 55 SGB IX**
- **zusätzliche nur am Ziel orientierte Offenheit der Eingliederungshilfe, § 54 SGB XII: „(...) insbesondere (...)“**
- **Begleitende Hilfen im Arbeitsleben (§ 102 VII SGB IX)**
- **Keine Abweichungen in Leistungsgesetzen (§ 7 SGB IX)**
- **Budgetfähig bedeutet, dass die Leistung in ein Budget umgerechnet wird. Vom Budget in Anspruch genommen werden können auch andere bedarfsgerechte Leistungen.**

Budgetfähige Leistungen

§ 17 (2) (...) 4 Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen Leistungen der Krankenkassen (...), die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.

- **Bei Hilfsmitteln, Heilmitteln und Häuslicher Krankenpflege muss nicht darum gestritten werden, ob es sich um Medizinische Rehabilitation handelt.**
- **Vertragsärztliche Leistungen** können nur zu den Bedingungen der Kostenerstattung als Geldleistung erbracht werden (§ 13 II SGB V)
- **Krankenhausleistungen** sind meist nicht alltäglich

Budgetfähige Leistungen

§ 17 (2) 1 Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden, (...). 4 Budgetfähig sind auch die neben den Leistungen nach Satz 1 erforderlichen **Leistungen (...) **der Pflegekassen**, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, **die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder durch Gutscheine erbracht werden können.****

- **Pflegeleistungen können einbezogen werden**
- **Einschränkung durch § 35a SGB XI**

Budgetfähige Leistungen

§ 35a SGB XI 1 Pflegebedürftige können auf Antrag die Leistungen nach den §§ 36, 37 Abs. 1, §§ 38, 40 Abs. 2 und § 41 auch als Teil eines trägerübergreifenden Budgets (...) erhalten, (...) die Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 dürfen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach diesem Buch berechtigen.

- Als lex specialis vorrangig vor § 17 II 4 SGB IX**
- Regelung im SGB XI systemgerecht, für SGB IX problematisch**

Budgetfähige Leistungen

§ 35a SGB XI 1 Pflegebedürftige können auf Antrag die Leistungen nach den §§ 36, 37 Abs. 1, §§ 38, 40 Abs. 2 und § 41 auch als Teil eines trägerübergreifenden Budgets (...) erhalten, (...) die Sachleistungen nach den §§ 36, 38 und 41 dürfen nur in Form von Gutscheinen zur Verfügung gestellt werden, die zur Inanspruchnahme von zugelassenen Pflegeeinrichtungen nach diesem Buch berechtigen.

- nur ambulante Leistungen sind budgetfähig**
- Gutscheine sollen an zugelassene Pflegeeinrichtungen binden, nicht an das Leistungserbringungsrecht der Pflegeversicherung (Module): Freiheitsgewinn auch in der Pflegeversicherung**

Beratung, Unterstützung, Selbstbestimmung

§ 17 (3) (...) ³ Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

Beratung/ Budgetassistenz

Rehabilitationsträger

Gemeinsame Servicestellen der Rehabilitationsträger (§ 22 I Nr. 2a SGB IX); Beratung und Auskunft nach §§ 14, 15 SGB I; § 7 II 1 SGB XI; §§ 11 II 4 SGB XII

Selbsthilfe, Verbände, freie Wohlfahrtspflege

**Betreuerinnen und Betreuer
Leistungserbringer (IFD?)**

Selbstbestimmte Entscheidung über die Assistenz

**Behinderte Menschen
(Budgetnehmer)**

**Dienste und
Einrichtungen
(Leistungserbringer)**

Budgetassistenz und Betreuung

- **Auch Personen mit rechtlicher Betreuung können ein Budget bekommen.**
- **Budgetassistenz ist mit rechtlicher Betreuung nicht identisch. Budgetassistenz ist primär soziale Beratung und Unterstützung.**
- **Soll ein Betreuer auch die Budgetassistenz übernehmen,**
 - **kann dies zusätzlich aus dem Budget vergütet werden**
 - **ist für die Bestellung des Betreuers zum Assistenten ggf. ein zweiter Betreuer erforderlich**

5. Gutscheine

**Die Leistung in Geld ist die Regel, in
Gutscheinen die Ausnahme (§ 17 III 1, 2
SGB IX).**

6. Leistungen zum Lebensunterhalt

- **Das Budget dient nicht dem allgemeinen Lebensbedarf, sondern dem behinderungsbedingten Teilhabebedarf.**
- **Allgemeiner Lebensbedarf ist nicht budgetfähig**
- **Leistungen zum Lebensunterhalt (Grundsicherung, Rente) bleiben anrechnungsfrei erhalten**

III. Schluss

- **Das Budget hat Potenzial.**
- **Die rechtlichen Grundlagen dafür könnten verbessert werden.**
- **Vor allem müssen sie erst einmal beachtet und umgesetzt werden.**